

**Friedhofsgebührensatzung
zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel
vom 01.01.2026**

Satzung und Änderungen

Satzung vom 10.12.2021, in Kraft: 01.01.2026

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW 610) und des § 42 der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

§ 1

Für die Inanspruchnahme der stadt eigenen Friedhöfe und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für die Genehmigungen zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Leistungen in Anspruch genommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl-, pflegefreien Wahl-, muslimischen Wahl- und muslimischen Kinderwahlgräbern bzw. Erwerb von Reihen-, pflegefreien Reihen- und Kinderreihengräbern, Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl-, pflegefreien Wahl-, muslimischen Wahl- und muslimischen Kinderwahlgräbern bzw. den Erwerb von Reihen-, pflegefreien Reihen- und Kinderreihengräbern, Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten betragen die Gebühren:

- | | | |
|-----|-----------------------------|---------------|
| a) | Wahlgrabstätte | |
| aa) | für eine Einzelgrabstätte | 2.372,00 Euro |
| ab) | für eine Doppelgrabstätte | 4.745,00 Euro |
| ac) | für eine Dreifachgrabstätte | 7.118,00 Euro |
| ad) | für eine Vierfachgrabstätte | 9.491,00 Euro |
| b) | Pflegefreie Wahlgrabstätte | 3.248,00 Euro |

c)	Reihengrabstätte	1.871,00 Euro
d)	Pflegefreie Reihengrabstätte	2.738,00 Euro
e)	Kindergrabstätte	563,00 Euro
f)	Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	149,00 Euro
g)	Muslimische Wahlgrabstätte	3.311,00 Euro
h)	Muslimische Kinderwahlgrabstätte	1.598,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Verlängerung für jeweils ein Jahr beträgt:

a)	bei Wahlgräbern	79,00 Euro je Grabstätte
b)	bei pflegefreien Wahlgräbern	108,00 Euro je Grabstätte
c)	bei muslimischen Wahlgräbern	110,00 Euro je Grabstätte
d)	bei muslimischen Kinderwahlgräbern	53,00 Euro je Grabstätte

Für jedes weitere Jahr der Verlängerung ist die Gebühr mit dem Zeitraum der Verlängerung zu multiplizieren.

(3) Gebühr für die Belegung einer Wahl-, pflegefreien Wahl-, muslimischen Wahlgrabstätte mit einer zusätzlichen Urne, bei bestehender Ruhezeit:

40,00 Euro je Grabstätte

§ 4 Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Südfriedhof und dem Nordfriedhof

Für die Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Süd- und Nordfriedhof in den Bereichen mit besonderer Gestaltung (Wahlgräber) werden folgende Gebühren gefordert:

a) Erstmalige Anlegung

Einzelgrab:	je Grab	557,00 Euro
Doppelgrab:	je Grab	772,00 Euro
Dreifachgrab:	je Grab	988,00 Euro
Vierfachgrab:	je Grab	1.204,00 Euro

b) Neubelegung

Einzelgrab:	je Grab	154,00 Euro
Doppelgrab:	je Grab	216,00 Euro
Dreifachgrab:	je Grab	278,00 Euro
Vierfachgrab:	je Grab	340,00 Euro

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl-, pflegefreien Urnenwahlgräbern, Urnenwahlgräbern als Baumbestattungen bzw. Erwerb von Urnenreihen-, anonymen und pflegefreien Urnenreihengräbern

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl-, pflegefreien Urnenwahlgräbern, Urnenwahlgräbern als Baumbestattungen bzw. Erwerb von Urnenreihen-, anonymen und pflegefreien Urnenreihengräbern betragen die Gebühren:

a)	Urnenwahlgrabstätte (1,00 m x 1,00 m)	1.207,00 Euro
b)	Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte	1.437,00 Euro
c)	Urnenreihengrabstätte	671,00 Euro
d)	Anonyme Urnenreihengrabstätte	683,00 Euro
e)	Pflegefreie Urnenreihengrabstätte	833,00 Euro
f)	Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung	1.223,00 Euro

- (2) Die Gebühr für die Verlängerung für jeweils ein Jahr beträgt:

a)	bei Urnenwahlgräbern (1,00 m x 0,80 m)	46,00 Euro je Grabstätte
b)	bei Urnenwahlgräbern (1,00 m x 1,00 m)	48,00 Euro je Grabstätte
c)	bei pflegefreien Urnenwahlgräbern 1,00 m x 1,00 m)	57,00 Euro je Grabstätte
d)	bei Urnenwahlgräbern für Baumbestattungen	48,00 Euro je Grabstätte

Für jedes weitere Jahr der Verlängerung ist die Gebühr mit dem Zeitraum der Verlängerung zu multiplizieren.

- (3) Für die Anbringung von Schildern für die Urnenwahlgräber als Baumbestattungen beträgt die Gebühr:

Beschilderung der Baumbestattungen	62,00 Euro
------------------------------------	------------

§ 6 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren betragen:

a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	383,00 Euro
b)	für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.043,00 Euro
c)	Zuschlag muslimisches Grabfeld	117,00 Euro
d)	Zuschlag örtliche Gegebenheit	408,00 Euro
e)	für Urnen	345,00 Euro
f)	für Fehl- und Totgeburten	98,00 Euro

In den Kosten sind enthalten:

Das Ausheben und Verfüllen des Grabes. Die geöffneten Grabstellen werden mit Kunstrasenmatten ausgekleidet.

Anmerkung:

Die Ausschmückung des Grabes mit Tannen oder anderem Grün und die Aufbahrung werden von der Friedhofsverwaltung nicht ausgeführt.

Ebenfalls liegt die Beschaffung von Grabsträußen im Ermessen der Angehörigen des Verstorbenen.

§ 7 Benutzung der Leichenhallen, des Kühlraumes und des Angehörigenraumes

Für die Benutzung der Leichenhallen einschließlich der Kühlräume werden folgende Gebühren erhoben:

-	Benutzung der Leichenhalle und des Kühlraumes auf dem Nord- und Südfriedhof	453,00 Euro
-	Benutzung der Leichenhalle auf den übrigen Friedhöfen mit Kühlraumnutzung auf dem Nord- bzw. Südfriedhof	203,00 Euro
-	wird nur der Kühlraum/Aufbewahrungsraum benutzt, beträgt die Gebühr	53,00 Euro

Wird nur die Leichenhalle benutzt, werden folgende Gebühren erhoben:

Nord- und Südfriedhof	400,00 Euro
alle übrigen Friedhöfe	150,00 Euro

Bei der Benutzung des Angehörigenraumes wird folgende Gebühr erhoben: 20,00 Euro

§ 8

Gebühren für die Aus- und Umbettung von Leichen und Ascheurnen

- (1) Für die Ausbettung einer Leiche oder einer Urne gegebenenfalls einschließlich der Wiederbeerdigung werden erhoben:

<u>Ausbetten einer Leiche</u>	2.009,00 Euro
<u>Ausbetten einer Urne</u>	405,00 Euro

mit Wiederbeerdigung:

Die Gebühren für die Wiederbeerdigung auf den Friedhöfen der Stadt Niederkassel sind in § 6 der Friedgebührensatzung „Beerdigungsgebühren“ ausgewiesen.

- (2) Für die Vertiefung eines Grabes bei Umbettungen von Leichen, deren Ruhefrist abgelaufen sind, über die bestimmungsmäßige Tiefe hinaus, wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (3) Die Kosten für einen neuen Sarg sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen durch den Antragsteller geliefert werden. Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Sofern eine Umbettung an einem Sonn- oder Feiertag erfolgen muss, sind die gesetzlichen Lohnzuschläge zusätzlich zu entrichten.

§ 9

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grababdeckungen und der Anpflanzung von Einfriedungen:

a) Grabmäler	79,00 Euro
b) Einfassungen	79,00 Euro
c) Grababdeckungen	79,00 Euro
d) Einfriedungen	79,00 Euro

§ 10

Gebühren für die Beisetzung auf dem Aschenstreuelfeld

Für die Beisetzung auf dem Aschenstreuelfeld wird folgende Gebühr erhoben:

Aschenstreuelfeld	448,00 Euro
-------------------	-------------

§ 11

Gebühren für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern

Für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern werden pro volles Jahr der restlichen Ruhefrist folgende Gebühren erhoben:

Erdgrab	196,00 Euro
Urnengrab	146,00 Euro

§ 12

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erlass des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Niederkassel zu entrichten. Den Friedhofbediensteten ist die Annahme von Gebühren untersagt.
- (3) Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13

Aufrechnung

Eine Aufrechnung der Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 14

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet werden.

§ 15

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Gebührenordnung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung gegeben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Niederkassel vom 01.01.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 10.12.2025

Matthias Großgarten
Bürgermeister